

## Leitfaden zur Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftsrecht (WRB)

Die bestandene Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss Ihres Studiums, für den der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen wird. Die Bachelorprüfung umfasst die im Laufe des Studiums abzulegenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit (engl.: „Bachelor-Thesis“) ist die Studienabschlussarbeit, die erkennen lässt, dass Sie über grundlegende Kenntnisse im Studienfach „Wirtschaftsrecht“ verfügen und dokumentiert Ihre Befähigung, diese Kenntnisse innerhalb einer vorgegebenen Frist auf eine konkrete Aufgabenstellung selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden anwenden zu können.

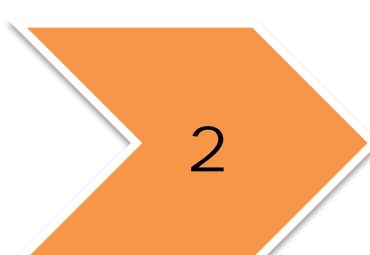
### Ihre 7 Schritte zu einer erfolgreichen Bachelorarbeit:



Ihr Check:  
**Berechtigung** erlangt?

#### **Voraussetzungen:**

- ✓ Erfolgreicher Abschluss aller Modul- und Modulteilprüfungen, die laut des für Sie gültigen Studienplans den ersten 5 Semestern zugeordnet sind.
  - ☞ Das bedeutet: Einschließlich des bestandenen **Praxissemesters**.
- ✓ Im Falle eines **Quereinstiegs** in unseren Studiengang: Nachweis darüber, dass Sie seit mindestens 1 Semester vor Ihrer Anmeldung zur Bachelorarbeit in unserem Studiengang immatrikuliert sind.



Ihre Suche nach einem **Themenbereich**

Zunächst ist es Ihre Aufgabe, nach einem geeigneten Themenbereich Ausschau zu halten.

#### **Themenschwerpunkt:**

Eine Bachelorarbeit kann ihren Themenschwerpunkt in der Rechtswissenschaft oder in der Betriebswirtschaftslehre haben; allerdings sollte Ihre Arbeit auch Bezüge zum jeweils anderen Fachgebiet aufweisen. **Praxisrelevante Themen**, die sich aus dem Hauptstudium ergeben, sind ebenso möglich wie Themen, auf die Sie in Ihrem Praxissemester gestoßen sind.

Das Thema muss so gewählt werden, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.



Ihre Suche nach einem **Erst- und Zweitprüfer**

#### **Erstprüfer:**

Nach Ihrer Wahl eines Themenbereichs sollten Sie sich mit dem/r Professor/in an der HTWG im Studiengang WRB in Verbindung setzen, auf dem Gebiet Sie die Bachelorarbeit anfertigen möchten.

Der Erstprüfer betreut Ihre Bachelorarbeit.

#### **Zweitprüfer:**

Gleichzeitig bemühen Sie sich um einen Zweitprüfer. Dafür kommen folgende Personen in Betracht:

- ✓ Professoren/innen vorzugsweise aus dem Studiengang WRB oder zumindest aus der Fakultät WS der HTWG

oder

- ✓ Hochschulexterne, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, soweit diese zumindest über einen gleichwertigen Hochschulabschluss verfügen.

4

Ihr **erstes Sondierungsgespräch** mit Ihrem Erstprüfer

Ob ein Titel für eine Bachelorarbeit als geeignet anzusehen ist, entscheidet allein der Erstprüfer; im Zweifelsfall formuliert er den Titel.

5

Ihre **Anmeldung zur Bachelorarbeit** und die hierauf erfolgende **Zulassung im Prüfungsamt**

Sobald Sie sich gemeinsam mit dem Erstprüfer auf einen Titel geeinigt haben, haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich hierauf die **Ausgabe** zur 3-monatigen Bearbeitung Ihrer Arbeit erfolgt.

Hierfür haben Sie – in Absprache mit dem Erstprüfer - das **Anmeldeformular** (auf der WRB-Homepage zum Download) unverzüglich

- ✓ **vollständig** auszufüllen,
  - ✓ Ihren **Notenkontoauszug** zum Nachweis Ihrer Berechtigung (zwingend!) beizufügen
- und
- ✓ mit einer **Bestätigungs-Unterschrift des Erstprüfers**

im Sekretariat des Studiengangs („WR-Sekretariat“) (P303) abzugeben. Bei Zustellung durch die Post: HTWG, Studiengang WRB, z. Hd. von Frau Kalem.

Über Ihre Anmeldung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Der Titel der Arbeit kann nach Beginn der Bearbeitungsfrist von Ihnen nicht mehr geändert werden.

☛ Wichtiger Hinweis:

Die Höchstdauer der WRB-Studienzeit beträgt 10 Semester. Damit diese **Höchststudienzeit** nicht unzulässig überschritten wird, muss das Ende der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit noch in das laufende 10. Semester fallen (vgl. § 2 I i.V.m. § 3 VII SPOBa).

6

### Ihre **Bearbeitung** der Bachelorarbeit

Die **Bearbeitungszeit** beträgt 3 Monate (§ 30 V SPOBa).

In Bezug auf das **Lay-out** Ihrer Arbeit haben Sie zwingend die unten separat aufgestellten Richtlinien zu beachten sowie ggf. die von Ihrem Erstprüfer darüber hinaus benannten Vorgaben.

#### **Umfang der Arbeit:**

Die eigentliche Ausarbeitung der Arbeit soll insgesamt **mehr als 50 und nicht mehr als 80** DIN A4-Seiten (ohne Anhang, Gliederungs-, Abkürzungs-, Abbildungs- und Abkürzungsverzeichnis) umfassen.

7

### Ihre **Abgabe** der Bachelorarbeit

Die Arbeit ist **spätestens 3 Monate nach erfolgter Ausgabe** im WR-Sekretariat

#### (1) in **Printform**

- grds. in 3-facher Ausfertigung, nämlich jeweils ein Exemplar für die beiden Prüfer und eines zur Auslage im Studiengang,
- im Falle eines **Sperrvermerks** nur in 2-facher Ausfertigung

#### (2) nebst der **im Original unterzeichneten Ehrenerklärung**

#### (3) und zusätzlich (zum Plagiats-Check) in **elektronischer Form** (CD-Rom in .doc-Format) in einfacher Ausfertigung

bei Frau Kalem abzugeben. Sollte das WR-Sekretariat nicht besetzt sein, ist die Arbeit in die WR-Postbox auf dem Flur gegenüber vom WR-Sekretariat einzuwerfen. Bei Zustellung Ihrer Bachelorarbeit durch die Post: HTWG, Studiengang WRB, z. Hd. von Frau Kalem.

#### ☛ Wichtiger Hinweis:

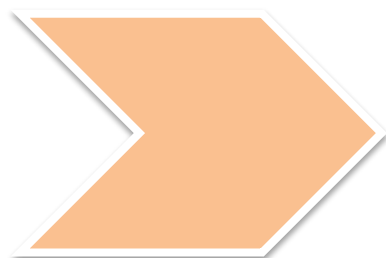
Nur bei **vollständiger** Erfüllung aller drei vorbenannter Formerfordernisse innerhalb der Frist gilt Ihre Arbeit als fristgemäß abgegeben.

Nur wenn dies bereits auf dem Anmeldeformular entsprechend angekreuzt worden ist, erfolgt die **Übergabe** des Zweitexemplars **an den Zweitprüfer** durch den Studierenden selbst.

Sollte das **Abgabedatum** auf einen **Samstag, Sonn- oder Feiertag** fallen, so kann die Bachelorarbeit noch bis zum unmittelbar darauf folgenden Werktag (spätestens bis 12:00 Uhr) im WR-Sekretariat abgegeben werden. Bei Zustellung Ihrer Bachelorarbeit durch die Post (HTWG, Studiengang WRB, z. Hd. von Frau Kalem) ist das Datum des Poststempels maßgebend.

Nur in berechtigten Ausnahmefällen ist eine einmalige **Verlängerung der Bearbeitungszeit** um höchstens 1 Monat möglich (§ 30 V SPOBa). Ein dahingehender Antrag kann nur mit dem im WR-Sekretariat hinterlegten Formular rechtzeitig vor Ablauf des Abgabetermins gestellt werden.

**Bitte beachten Sie, dass Sie bei Abgabe der Bachelorarbeit noch immatrikuliert sein müssen!**



Ihr **Bachelorzeugnis** und „**Diploma Supplement**“

### **Bachelorzeugnis:**

Über die bestandene Bachelorprüfung erhalten Sie ein Bachelorzeugnis. Das Bachelorzeugnis umfasst die Module der Bachelorprüfung sowie die Bachelorarbeit. Im Zeugnis werden die jeweiligen Bewertungen und Credits sowie eine Gesamtnote ausgewiesen, die nach Maßgabe des § 33 II SPOBa errechnet wird. Die Aushändigung erfolgt im Zentralen Studierendensekretariat, sofern dort ein **Antrag des Studierenden auf Exmatrikulation** (eine entsprechende Vorlage dafür finden Sie auf der Homepage der HTWG zum Download) vorliegt.

### **„Diploma Supplement“:**

Zusätzlich wird Ihnen ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.



Wichtige Hinweise für den Fall, dass Sie **direkt im Anschluss** an das Bachelorstudium unseren **konsekutiven Masterstudien-gang WRM** belegen wollen:

- ✓ Spätestens 1 Tag vor Beginn der Vorlesungszeit des 1. Mastersemesters müssen alle Ihre Studien- und Prüfungsleistungen (inkl. der Bachelorarbeit) erbracht sein

und

- ✓ innerhalb 1 Monats nach Beginn der Vorlesungszeit des 1. Mastersemesters muss Ihr Bachelorzeugnis ausgestellt sein,

damit Ihre **endgültige Einschreibung im WRM-Studiengang** erfolgen kann.

Dies bedeutet: Ihre Anmeldung der Bachelorarbeit sollte nicht später als Anfang Juni erfolgt sein.

### **Layout-Richtlinien für Ihre Bachelorarbeit:**

Die Bachelorarbeit ist auf einseitig beschriebenen weißen DIN-A4-Seiten vorzulegen. Außerdem ist Folgendes zu beachten:

<b>Schriftart:</b>	Arial oder Times New Roman; Blocksatz
<b>Schriftgröße:</b>	11 Pkt. (Arial) bzw. 12 Pkt. (Times New Roman)
<b>Zeilenabstand:</b>	1,5
<b>Seitenränder (Richtwerte):</b>	links 2,5 cm / rechts 3 cm
<b>Seitenzahl:</b>	einfügen (unten rechts oder oben rechts)

Wird aus fremden Schriftwerken direkt oder indirekt zitiert, ist die Quelle stets anzugeben. Die konkrete Zitierweise (Vollbeleg-, Kurzbelegmethode oder Harvard-Methode) wird vom jeweiligen Erstbetreuer festgelegt.

Ein **Layoutvorschlag für das Deckblatt, das Gliederungs-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis** sowie der zwingend zu übernehmende Text für Ihre **Ehrenerklärung**, in der Sie bei Abgabe Ihrer Bachelorarbeit schriftlich versichern, dass Sie die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitat kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, finden Sie auf unserer Homepage zum Download.

### **Sperrvermerk:**

Sollten Sie in Ihre Bachelorarbeit geheime Informationen eines Unternehmens aufnehmen, die aus Sicht des Unternehmens vertraulich zu behandeln sind, so ist

- vom Erstprüfer bereits bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit das Kreuz bei „mit Sperrvermerk“ zu setzen

oder

- später – rechtzeitig vor Abgabe der Arbeit – das Anbringen eines Sperrvermerks von Ihnen selbst per E-Mail an den Erstprüfer mit Kopie an Frau Kalem anzuzeigen.

Des Weiteren haben Sie den **Hinweis: „Sperrvermerk!“ auf dem Deckblatt** Ihrer Bachelorarbeit und die folgende **Anmerkung auf der Folgeseite** unter Benennung des betreffenden Unternehmens anzubringen:

#### **„Sperrvermerk !**

*Die vorliegende Bachelorarbeit enthält vertrauliche Informationen des ..... [Unternehmensbezeichnung].*

*Die Bachelorarbeit darf nur dem Erst- oder Zweitprüfer sowie befugten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugänglich gemacht werden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung der Bachelorarbeit ist nicht – auch nicht in Auszügen – gestattet.*

*Eine Einsichtnahme der Arbeit durch Unbefugte bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung des ..... [Unternehmensbezeichnung].“*

**Wichtiger Hinweis:**

Da ein solcher Sperrvermerk den Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens widerspricht, sollte er **nur in begründeten Ausnahmefällen** vergeben werden.

Stand: 26.09.2017